

# Verordnung

## über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lohne (Oldb.)

### (Straßenreinigungsverordnung)

- 1. Änderung vom 14.12.2011 (Anlage A a) und Anlage B)
- 2. Änderung vom 13.12.2012 (Anlage A a) und Anlage B)
- 3. Änderung vom 23.03.2017 (Anlage A a) und Anlage B)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 24.02.2010 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Lohne (Oldb.), unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie der Fußgängerüberwege.

Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und für den Fußgängerverkehr bestimmt sind. Als Abgrenzung reicht eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit bzw. ein unterschiedlicher Belag aus; das Vorhandensein eines Bordsteins sowie befestigter Flächen ist nicht erforderlich. Als Gehwege gelten auch solche, die zusätzlich für den Radverkehr verkehrsrechtlich freigegeben sind, insbesondere

- a) gemeinsame Rad- und Gehwege, die nicht durch Leitlinien, verschiedenartige Pflasterung oder in anderer Weise voneinander abgegrenzt sind (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 240 StVO),
- b) Gehwege mit der Freigabe für Radfahrer (§ 41 Abs. 2 Nr. 5, Zeichen 239 und Zusatzschild 1022-10, StVO).

(3) Reinigungspflichtig ist die Stadt, soweit die Reinigungspflicht nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lohne (Oldb.) den Eigentümern der anliegenden Bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist.

(4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

## **§ 2 Art der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Papier, Unrat, Laub, Bewuchs wie Gras und wild wachsenden Pflanzen usw.),
- b) das Schneeräumen auf Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen einschließlich gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- c) bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen und Radwegen mit nicht unbedeutendem Verkehr, der Fußgängerüberwege und der Gehwege.

(2) Besondere Verunreinigung wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Zur Beseitigung von Wildkräutern dürfen keine Schädlings- und Unkrautbeseitigungsmittel eingesetzt werden.

(4) Der Kehricht darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

## **§ 3 Maß der Straßenreinigung**

(1) Bei den in der Anlage A unter a) aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Stadt einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen und Entwässerungsrinnen. Die Reinigung der Geh- und Radwege sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten. Bei den in der Anlage A unter b) aufgeführten Straßen des verkehrsberuhigten Bereiches werden Reinigung und Winterdienst (Schneeräum- und Streupflicht) für den gesamten Straßenraum von der Stadt Lohn durchgeführt, und zwar manuell oder maschinell mindestens zweimal wöchentlich.

(2) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist am Freitag bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen. Ist dieser Tag ein Feiertag, ist an dem Werktag davor zu reinigen.

## **§ 4 Durchführung des Winterdienstes**

(1) Der Winterdienst umfasst bei Schnee die Schneeräumung und bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Verkehrswege.

(2) Die Stadt hat den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage

- auf den Fahrbahnen einschließlich der verkehrsberuhigten Bereiche nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen,
- sowie auf belebten, über die Fahrbahn führenden Fußgängerüberwegen
- und auf den Radwegen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen
- und in Fußgängerbereichen nach § 41 Zeichen 242 StVO

durchzuführen.

(3) Die Anlieger haben den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage auf allen Gehwegen durchzuführen. Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege zudem so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(4) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen. In Fußgängerzonen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein mindestens 1,50 m breiter Streifen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

(5) Bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch bauliche oder optische Maßnahmen vorhanden ist, hat der Anlieger einen ausreichend breiten Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 (4a) Zeichen 325 StVO.

(6) Befindet sich an einer Straße nur einseitig ein Gehweg, so ist dieser, sofern er eine geringere Breite als 1,00 m aufweist ganz, ansonsten mindestens in einer Breite von 1,00 m durch die Anlieger dieser Straßenseite bei Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für die Anlieger der Fahrbahnseite ohne Gehweg besteht dann keine Winterdienstpflicht, weder auf einem Randstreifen an ihrer Grundstücksseite noch auf dem gegenüberliegenden Gehweg.

(7) Schnee und Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr und die Müllabfuhr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Schnee und Eis dürfen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen gekehrt werden. Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.

(8) Auch die Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m – von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte freizuhalten.

(9) Bei Glätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln (z. B. Salz) zu streuen. Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten. Unzulässig ist grundsätzlich der Einsatz von groben und scharfkantigen Stoffen (z. B. Schotter, Glassplitt).

(10) Der Winterdienst ist werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchzuführen und ist bis 21:00 Uhr bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen. Nach 21:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind an Werktagen bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(11) Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien, die Entwässerungsrinnen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumittel sind zu beseitigen, wenn Schnee- und Glättegefahr nicht mehr besteht.

(12) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumspflicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne vom 22.02.1990 außer Kraft.

Lohne, 02.03.2010

Stadt Lohne (Oldenburg)

gez. Niesel

Niesel  
Bürgermeister

## **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Lohne (Oldb.) vom 24.02.2010**

### **Anlage A**

a)

Achtern Thun

Adenauerring

Am Bahnhof

Am Grevingsberg (Westseite)

Am Heerweg (Ostseite)

Am Mühlenkamp

Am Osterberg

Am Steinkreuz

Am Tennisplatz

Am Waldbad

Am Weinberg

Am Zuschlag

An der Heide

An der Kirchenziegelei

Bahnhofsvorplatz

Bahnhofstraße

Bakumer Straße (Westseite, vom Bahnübergang bis Voßbergstraße und Ostseite vom  
Bahnübergang bis Vulhopsweg)

Benkerweg

Bergweg (von Brägeler Straße bis Im Heidewinkel und Westseite von der Wicheler  
Straße bis Brägeler Straße)

Berliner Straße

Bittgang

Bleichstraße

Bohnenkampsweg (von der Deichstraße zur Schlesierstraße und weiter zur Gertrudenstraße)

Brägeler Forst

Brägeler Pickerweg (von Brägeler Straße bis Brägeler Ring)

Brägeler Ring

Brägeler Straße (von Lindenstraße bis Am Grevingsberg)

Bramlagestraße

Brandstraße

Brinkstraße (von Lindenstraße bis Am Hövel)  
Brockdorfer Esch (entlang des Betriebsgrundstücks EIPRO und an der Ostseite bis zum Kurvenbereich)  
Bruchweg (von Märschendorfer Straße bis Algenweg)  
Buchenstraße  
Burgweg (Nordseite, von Brinkstraße bis Von-Schiller-Straße)  
Daimlerstraße  
Deichstraße  
Dinklager Straße (Südseite, von der Bahnhofstraße bis Ende Gewerbering, im Kreuzungsbereich Brandstraße und Christoph-Bernhard-Straße auch Nordseite)  
Dobbenweg (Westseite von Möhlendamm bis Baltrumer Str.)  
Erlenstraße  
Eschstraße  
Evers Berg  
Falkenbergstraße  
Falkenweg (von der Dinklager Straße bis Bussardstraße)  
Fladderweg  
Friedrichstraße  
Friedrich-Taphorn-Straße  
Gertrudenparkplatz  
Gertrudenstraße  
Gewerbering  
Gingfeld  
Heckenweg  
Heinrichstraße (Ostseite)  
Hilge Beuken  
Hövemannsweg  
Hopener Straße  
Im Dörlath (Ostseite von Meyerfelder Weg bis Lerchentaler Straße)  
Im Gleisbogen  
Im Fang (Ostseite von Dinklager Straße bis Taubenstraße)  
Im Heidewinkel (ohne Nebenstraße)  
Im Schlatt  
Industriering Rießel  
Jägerstraße (Westseite; Ostseite von Haus Nr. 26-42 und Teilstück zwischen Möhlendamm und An den Eichen)  
Josefstraße

Kanalstraße

Keetstraße (von Meyerhofstraße bis zur Bahn)

Kettelerstraße (von Josefstraße bis Mittelwalder Straße)

Kinoparkplatz

Klapphakenstraße

Kolpingstraße

Korkestraße

Kreymborgstraße

Krimpenforter Berg (im Bereich der Hochbordanlage an der Ostseite)

Kroger Straße (Nordseite von Fahrbahnverengung Klosterwald bis zur Fahrbahnverengung  
in Höhe des Sportplatzes)

Küstermeyerstraße (von Raiffeisenstraße bis zum Bahnhofsvorplatz)

Ladestraße

Landwehrstraße (von Brinkstraße bis Schürmannstraße)

Lerchentaler Straße (neu, von Carumer Straße bis im Dörlath)

Lindenstraße

Märschendorf (Dorfplatz und Bushaltestelle)

Märschendorfer Straße (Nordseite von Dinklager Straße bis Bruchweg; Südseite von  
Dinklager Straße bis Lerchentaler Straße)

Marienstraße

Meyerfelder Weg (Brandstraße bis im Dörlath)

Meyerhofstraße

Mittelwalder Straße

Möhlendamm (Westseite von Jägerstraße bis Dobbenweg, Ostseite von Jägerstraße bis  
Verbindungsweg zur Lindenstraße)

Mühlenstraße

Neuer Markt (von der Bahnhofstraße bis Keetstraße)

Nieberdingstraße

Parkpalette Achtern Thun

Parkpalette Raiffeisenplatz

Parkplatz Heckenweg

Parkplatz Landwehrstraße (ehem. Hofstelle Möhring)

Parkplatz Marienstraße

Parkplatz Mühlenstraße

Parkplatz Pierre-Braun-Platz

Parkplatz Unter den Erlen

Passage zwischen Bahnhofstraße und Küstermeyerstraße

Pastors Busch  
Peterstraße  
Pöppelmannstraße  
Quellenstraße  
Raiffeisenstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Roggenkamp  
Rosenstraße  
Rudolf-Diesel-Straße  
Spanstraße  
Schellohner Weg (von Lindenstraße bis An der Kirchenziegelei)  
Schlesierstraße  
Schürmannstraße  
Steinfelder Straße (von Am Hövel bis zum Schützenhof)  
Straße im Baugebiet Nr. 80 I (Endausbau Schewe)  
Taubenstraße (Südseite, von Im Fang bis Stieglitzweg und Nordseite von Im Fang bis  
Amselstraße)  
Thingstraße  
Toppstraße  
Trenkampstraße  
Vechtaer Straße (Planstraße A im B-Plan Nr. 76)  
Vogtstraße  
Von-Dorgelo-Straße  
Von-Galen-Straße  
Von-Schiller-Straße  
Von-Siemens-Straße  
Von-Stauffenberg-Straße  
Voßbergstraße (von Bakumer Straße bis Bahnübergang)  
Vulhopsweg  
Wicheler Flur  
Wicheler Straße  
Wichelmannstraße ohne Nebenstraße  
Wiesenstraße  
Windmühlenberg  
Witten Dresch  
Zur Mark (von Vechtaer Str. bis einschl. Wendehammer)



**Fußwege:**

- Hermanns Pad
- Joseph-Pausewang-Weg
- Kirchweg
- Luzie-Uptmoor-Weg
- Vehtaer Straße (von der Lindenstraße bis zur OD in nordöstlicher Richtung)
- Verbindungsweg zwischen Bergweg und Roggenkamp
- Verbindungsweg zwischen Federstraße und Am Bahnhof
- Verbindungsweg zwischen Landwehrstraße und An der Wehr
- von der Marktstraße zum Kirchplatz
- Zum Heckenweg (von der Brinkstraße zum Parkplatz Heckenweg und weiter bis zur Krankenhausstraße)
- Zum Raiffeisenplatz (Passage zwischen Keetstraße und Raiffeisenplatz)

**b) Straßen im verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt:**

- Marktstraße
- Keetstraße (von Marktstraße bis Meyerhofstraße)
- Küstermeyerstraße (von Raiffeisenstraße bis Keetstraße)
- Rixheimer Platz
- Schulstraße
- Busbahnhof Achtern Thun
- Passagen zwischen Marktstraße und Achtern Thun
- Meyerhof

**Anlage B**

Adlerstraße

Advokatweg

Ahornstraße

Akazienweg

Algenweg

Alte Carumer Straße

Amberweg

Am Burgwald

Am Dachsbau

Am Fuchsbau

Am Grevingsberg (Ostseite)

Am Hang

Am Heerweg (Westseite)

Am Hövel

Am Hof Urlage

Am Lünsberg

Am Mühlenteich

Amselstraße

Am Sportplatz (in Brockdorf)

An den Eichen

An den Schanzen (von Schürmannstraße bis Ende Baugebiet Nr. 59)

An den Tannen

An den Teichen (in Märschendorf)

An der Bahn

An der Beverborg

An der Kalvelage (in Brockdorf)

An der Koppel

An der Landwehr

An der Unlandsbäke

An der Urlage (in Brockdorf)

An der Wehr

An der Wöhrde (in Kroge)

Annastraße

Apfelweg

Apolloweg

Auf dem Berge (Westseite)  
Auf dem Moorkamp  
Auf der Höhe  
Bachstraße  
Baltrumer Straße  
Balzweg  
Beethovenstraße  
Benediktinerstraße  
Bernardstraße  
Biberweg  
Binsenweg  
Birkenweg  
Birnenweg  
Blütenweg  
Bokerner Straße (von Haus Nr. 8-18)  
Borkenweg  
Borkumer Weg  
Brägeler Straße (Stichweg Haus Nr. 7 – 9)  
Braomkamp  
Braucherstraße  
Breslauerstraße  
Brockdorfer Esch (an der Nordseite ab Kurvenbereich)  
Brombeerweg  
Bruchweg  
Brunsring  
Brunsweg  
Burgweg (Südseite; Brinkstraße bis Von-Schiller-Straße)  
Bussardstraße  
Christoph-Bernhard-Straße  
Colmarer Straße  
Corveystraße  
Clemens-August-Straße  
Clodiusstraße  
Distelweg  
Drostenweg  
Ehrendorfer Mark  
Eichhornweg

Eilersweg  
Elbers Mühle  
Elsässer Weg  
Elsterstraße  
Fasanenstraße  
Federstraße  
Finkenweg  
Flachsweg (in Kroge)  
Fliederstraße  
Föhrenweg  
Franziskusstraße  
Ganterweg  
Gartenstraße  
Gerberweg  
Ginsterweg  
Glockengießergasse  
Goethestraße  
Goldammerweg  
Gorettiweg (in Brockdorf)  
Gooseweide  
Gräserweg  
Grimbartweg  
Grüner Weg  
Habelschwerdter Straße  
Habichtweg  
Hackstedtsweg  
Hamberger Ring  
Hambergstraße  
Haselnußweg  
Hasenweg  
Hebbelstraße  
Heckenrosenstraße  
Heinrichstraße (Westseite)  
Helgoländer Ring  
Hermelinweg  
Himbeerweg  
Hirschweg

Hoher Weg

Holunderweg

Hubertusweg

Ittisweg

Im Diek

Im Dörlath (Westseite von Meyerfelder Weg bis Lerchentaler Straße)

Im Fang (von Dinklager Straße zur südlichen Grenze des Flurstückes 238/16 der Flur 28 –  
Clemens Pohlmann

Im Grund

Im Grünen Winkel

Im Heidewinkel (Nebenstraßen der Straße „Im Heidewinkel“)

Im Weidegrund

Im Witten Sand

In der Bergmark

In der Ebene

Jägerstraße (von der Voßbergstraße bis Schellohner Bach; Ostseite von Vulhopsweg bis  
Voßbergstraße und von Haus Nr. 6-10)

Jagdhornstraße

Jagdweg

Juister Straße

Kantstraße

Kaiser-Otto-Straße

Kaspers Diek

Kastanienstraße

Kerschensteinerweg

Kettelerstraße (von Mittelwalder Straße bis Wendeplatz)

Kiebitzweg

Kiefernweg

Kirschweg

Klärstraße

Kleeweg

Klingenbergstraße

Klövekorns Helle

Klusweg

Königsberger Straße

Kohlmeisenweg

Kornblumenweg

Kornweg  
Krankenhausstraße  
Kressenweg  
Kreuzstraße  
Kreymborgs Kamp  
Kroger Pickerweg  
Kroger Straße (Südseite von Fahrbahnverengung Klosterwald bis zur Fahrbahnverengung  
in Höhe des Sportplatzes)  
Krogmannstraße  
Kronenstraße  
Langeooger Weg  
Leinenweg  
Lerchenstraße  
Lessingstraße  
Lindenweg  
Luchsweg  
Lückmannstraße  
Märschendorfer Straße (Nordseite von Bruchweg bis Lerchentaler Straße)  
Magnolienstraße  
Marderweg  
Margeritenweg  
Meistermannsweg  
Memlebenstraße  
Meyer Esch  
Meyerfelder Weg (Brandstraße bis Rießeler Flur)  
Mispelweg  
Mohnweg  
Moorkampsweg  
Moorstraße (Südseite vom Bergweg bis Ende Baugebiet Nr. 75)  
Mozartstraße  
Mühler Weg (von Pickerweg bis K 268)  
Mühlhausener Straße  
Nachtigallenweg  
Obststraße  
Oderstraße  
Ostendorfstraße  
Overbergstraße

Pappelweg  
Pariser Straße  
Pastors Wellen  
Pedellweg  
Pirolweg  
Pirschweg  
Platanenstraße  
Pohlgeers Kamp  
Rechtsweg  
Rehweg  
Reinekestraße  
Richterweg  
Rispenweg  
Römanns Kamp  
Rösenerstraße  
Röskenweg  
Röthweg (in Kroge)  
Roggenweg  
Rotdornweg  
Rotkehlchenweg  
Rügener Straße  
Schlehenweg  
Schöffengeweg  
Schubertstraße  
Seilerweg  
Siedlerweg  
Spechtstraße  
Sperberweg  
Sperlingstraße  
Spiekerooger Weg  
Stegemannstraße  
Stettiner Straße  
Stichweg  
Stieglitzweg  
Straßburger Straße  
Strothmanns Kamp  
Strothmannsweg (von Adenauerring bis Meyerhofstraße)

Südlohner Bergmark

Sylter Straße

Taubenstraße (Südseite, von Falkenweg bis Stieglitzweg und Nordseite von Falkenweg bis Amselstraße)

Telgenweg

Übergangsweg

Ulmenweg

Uptmoors Mühle

Usedomer Weg

Unter den Erlen

Urlagen Esch

Urlagen Hof

Urlagen Kamp

Vogelbeerweg

Voßberger Ring

Voßpad

Vulhopsfeld

Vulhopsgang

Vulhops Kamp

Wacholderweg

Wachtelstraße

Wallheckenweg

Wangerooger Straße

Waoterlaoge

Weidenstraße

Weißdornweg

Welpenweg

Wicheler Hain

Wicheler Höhe

Wicheler Kamp

Wicheler Kreuz

Wicheler Ring

Wicheler Weiden

Wichelmannstraße (Nebenstraße der Wichelmannstraße)

Wickenweg

Widukindstraße

Wiesenpfad



Wiesenrain  
Wildweg  
Witte Heide  
Wittes Feld  
Wolfsweg  
Zufahrt zur Schießhalle  
Zum Kolk  
Zur Aue (Märschendorf)  
Zur Bergmark  
Zur Freilichtbühne  
Zur Kreuzstraße  
Zur Mark  
Zur Tonkuhle  
Zuwegung Parkplatz Ärztehaus Vogtstraße

**Fußwege**

von der Brinkstraße zur Marienstraße